

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017109/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 29.08.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017109/5
	Az.:	erstellt am: 19.07.2017

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf